

WBE.2017.528 / tm / jb  
(76786/25.4 MF)  
Art. 140

**Urteil vom 18. Juli 2018**

Besetzung Verwaltungsrichterin Bauhofer, Vorsitz  
Verwaltungsrichter Bolleter  
Verwaltungsrichter Cotti  
Gerichtsschreiber Meier  
Rechtspraktikantin Sommerhalder

Beschwerde-  
führerin 1 *Einwohnergemeinde C.* \_\_\_\_\_

Beschwerde-  
führer 2 A. \_\_\_\_\_

**gegen**

Beschwerde-  
gegner B. \_\_\_\_\_  
vertreten durch lic. iur. Willy Bolliger, Rechtsanwalt, Bahnhofplatz 1,  
Postfach, 5400 Baden

*Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung,  
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau*

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Zugang zu amtlichen Akten  
  
Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres  
vom 13. November 2017

---

**Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:**

**A.**

**1.**

B. \_\_\_\_\_ ist Eigentümer der Parzelle W., X. \_\_\_\_\_  
und A. \_\_\_\_\_ ist Eigentümer der Parzelle Y.

Z. \_\_\_\_\_ . Die beiden Parzellen sind durch  
eine Strassenparzelle voneinander getrennt. Am 16. Februar 2016 liess  
B. \_\_\_\_\_ beim Gemeinderat C. \_\_\_\_\_ um Einsicht in die  
Baupläne und Baubewilligungsunterlagen der Parzelle Y. ersuchen, weil  
B. \_\_\_\_\_ per Zufall zur Kenntnis habe nehmen müssen, dass  
A. \_\_\_\_\_ allenfalls Bauprojekte (das Schwimmbassin, die Bö-  
schung, die Metalltreppe ausserhalb des Böschungswinkels sowie den  
Wintergarten) in Verletzung von Baugesetzbestimmungen erstellt habe.

**2.**

Am 14. März 2016 beschloss der Gemeinderat C. \_\_\_\_\_

Das Gesuch um Einsicht in die Bauakten von Parzelle Y. wird abgewie-  
sen.

**3.**

Mit Beschwerde vom 14. April 2016 liess B. \_\_\_\_\_ Be-  
schwerde an den Regierungsrat des Kantons Aargau erheben und fol-  
gende Anträge stellen:

**1.**

Es sei die Verfügung des Gemeinderates C. \_\_\_\_\_ vom 14.03.2016  
aufzuheben.

**2.**

Es sei dem Beschwerdeführer vollständige Akteneinsicht (Zugang zu den  
gesamten amtlichen Bauakten des Nachbarn A. \_\_\_\_\_ Parzelle Y., (Bau-  
pläne, Baubewilligungen etc.)) zu gewähren.

**3.**

Unter den ordentlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

**4.**

Am 14. September 2016 entschied das zuständige Departement Volks-  
wirtschaft und Inneres (nachfolgend: DVI), Gemeindeabteilung:

**1.**

In Gutheissung der Beschwerde vom 14. April 2016 wird die Verfügung  
des Gemeinderats C. \_\_\_\_\_ aufgehoben und das Verfahren zur er-  
neuten Entscheidung an diesen zurückgewiesen.

**2.**

Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3.

Der Gemeinderat bzw. die Gemeinde C. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten im festgelegten Betrag von Fr. 1'397.50 (inkl. MWSt.) zu ersetzen.

5.

Am 30. Januar 2017 beschloss der Gemeinderat

Das Gesuch um Einsicht in die Bauakten von Parzelle Y. wird abgewiesen.

B.

1.

Mit Beschwerde vom 2. März 2017 liess B. \_\_\_\_\_ beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen erheben:

1.

Es sei die Verfügung des Gemeinderates C. \_\_\_\_\_ vom 30.1.2017 vollumfänglich aufzuheben.

2.

Es sei dem Beschwerdeführer B. \_\_\_\_\_ vollständige Akteneinsicht (Zugang zu den gesamten amtlichen Bauakten des Nachbarn A. \_\_\_\_, Parzelle Y. (Baupläne, Baubewilligungsunterlagen etc.)) zu gewähren.

3.

Unter den ordentlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

2.

Der Regierungsrat leitete das Rechtsmittel zuständigkeitshalber an das DVI, Gemeindeabteilung, weiter.

3.

Mit Eingabe vom 23. April 2017 beantragte A. \_\_\_\_\_ sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

4.

Am 8. Mai 2017 stellte der Gemeinderat C. \_\_\_\_\_ den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen.

5.

Am 13. November 2017 entschied das DVI, Gemeindeabteilung:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 30. Januar 2017 aufgehoben. Der Gemeinderat C. \_\_\_\_\_ wird angewiesen, dem Beschwerdeführer B. \_\_\_\_\_ vollständige Akteneinsicht (Zugang zu den gesamten amtlichen Bauakten des Nachbarn A. \_\_\_\_, Parzelle Y. [Baupläne, Baubewilligungsunterlagen etc.]) zu gewähren.

2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Der Gemeinderat bzw. die Gemeinde C. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten im festgelegten Betrag von Fr. 1'854.35 (inkl. MWSt.) zu ersetzen.

**C.**

**1.**

Am 12. Dezember 2017 (Postaufgabe: 13. Dezember 2017) erhob der Gemeinderat C. \_\_\_\_\_ Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte:

1. Es sei der Entscheid vom 13. November 2017 des Departement[s] Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau aufzuheben.
2. Eventualiter sei die mit Entscheid vom 13. November 2017 gewährte Akteneinsicht folgendermassen zu beschränken:
  - a) Dem Einsichtsgesuchsteller sei ausschliesslich Einsicht in die Bauakten der Parzelle Y. von A. \_\_\_\_\_; betreffend Wintergarten, Swimmingpool und betreffend die Metalltreppe beim Swimmingpool sowie betreffend den Böschungswinkel zu gewähren.
  - b) Die in Litera a) genannte Akteneinsicht soll ausschliesslich vor Ort bei der zuständigen Behörde gewährt werden, ohne Aushändigung von Kopien oder Erstellen von Abbildungen.
3. Unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

**2.**

Mit Verfügung vom 18. Januar 2018 wurde A. \_\_\_\_\_ zum Verfahren beigelegt.

**3.**

Am 5. Februar 2018 reichte das DVI, Gemeindeabteilung, eine Eingabe ein, ohne einen Antrag zu stellen.

**4.**

Mit Beschwerdeantwort vom 8. Februar 2018 liess B. \_\_\_\_\_ folgende Anträge stellen:

**1.**

Es sei die Beschwerde des Gemeinderates C. \_\_\_\_\_ vom 12.12.2017 vollumfänglich abzuweisen, sollte überhaupt auf diese Beschwerde eingetreten werden können.

**2.**

Unter den ordentlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

5.

Am 8. März 2018 reichte A. \_\_\_\_\_ eine Beschwerdeantwort ein, mit welcher er sinngemäss die Abweisung des Gesuchs um Akteneinsicht beantragte.

6.

Mit Eingabe vom 22. März 2018 ergänzte A. \_\_\_\_\_ seine Beschwerdeantwort.

D.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 18. Juli 2018 beraten und entschieden.

---

### **Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

I.

1.

Das Verwaltungsgericht beurteilt im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700) Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden (§ 39 Abs. 2 IDAG), womit es zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.

2.

2.1.

Der Beschwerdegegner bestreitet die Legitimation der Einwohnergemeinde C. \_\_\_\_\_, da diese lediglich Vorinstanz und Vollzugsinstanz sei, nicht aber mehr (Beschwerdeantwort, S. 8). Im Folgenden ist auf die Legitimation der Beschwerdeführerin 1 einzugehen. Zur Beschwerde ist gemäss § 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids hat (lit. a) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Bundesrecht oder kantonales Recht zur Beschwerde ermächtigt ist (lit. b). Die Beschwerdeführerin 1 begründet ihre Legitimation nicht näher. Es ist keine gesetzliche Grundlage i.S.v. § 42 lit. b VRPG ersichtlich, auf die sie sich stützen könnte, womit zu beurteilen bleibt, ob sich die Beschwerdeführerin 1 auf ein schutzwürdiges eigenes Interesse berufen kann.

Nach der Praxis kann sich auch eine (Einwohner-)Gemeinde auf § 42 lit. a VRPG berufen. Gleich wie beim privaten Beschwerdeführer ist vorausgesetzt, dass sie ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Die öffentlichen Interessen einer (Einwohner-)Gemeinde sind eige-

ne, wenn sie dem spezifischen lokalen Lebensbereich entspringen; gemeint sind jene Belange, welche die Gemeindeglieder erheblich anders als die Kantoneinwohner im Allgemeinen berühren (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1989, S. 305 f.; 1988, S. 373; 1986, S. 322; Urteil des Verwaltungsgerichts [VGE] vom 2. März 2009 [WBE.2006.430], S. 4; je mit Hinweisen). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Einwohnergemeinde C. \_\_\_\_\_ Interessen wahrnimmt, die dem spezifischen lokalen Lebensbereich entspringen. Überdies macht die Beschwerdeführerin keine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend und eine solche ist auch nicht ersichtlich. Der Umstand, dass die Einwohnergemeinde dem Beschwerdegegner bei einer allfälligen Abweisung des Rechtsmittels Einsicht in die Baugesuchsunterlagen eines Einwohners zu gewähren hat, stellt jedenfalls kein eigenes schutzwürdiges Interesse dar. Auf die Beschwerde der Einwohnergemeinde C. \_\_\_\_\_ ist somit nicht einzutreten. Die Vorbringen der Einwohnergemeinde C. \_\_\_\_\_ werden, soweit es die Untersuchungsmaxime gebietet, berücksichtigt.

## 2.2.

A. \_\_\_\_\_ hat sich unaufgefordert im vorinstanzlichen Verfahren mit der Eingabe vom 23. April 2017 beteiligt und sinngemäss den Antrag gestellt, dass die Beschwerde abzuweisen sei. Aus seiner E-Mail vom 8. November 2017 an die Vorinstanz ergibt sich, dass er der Ansicht ist, dass er nicht Partei im Verfahren ist, dies aber gerne wäre, und dass er darauf hinwirken will, dass die Gemeinde seine Interessen in einem Rechtsmittelverfahren wahrt. Am folgenden Tag kontaktierte gemäss der Aktennotiz der zuständige Mitarbeiter der Vorinstanz den Beigeladenen telefonisch und bot ihm eine Beiladung an, auf welche A. \_\_\_\_\_ jedoch verzichtete. Es wurde festgehalten, dass der Gemeinderat den Entscheid anfechten könne.

Dass die Einwohnergemeinde den Entscheid anfechten kann, wurde bereits widerlegt (Erw. 2.1. hiervor). Auch die Ausführungen zur Stellung von A. \_\_\_\_\_ bedürfen einer Richtigstellung. Weil sich der Beigeladene im vorinstanzlichen Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligte, wurde er gemäss § 13 Abs. 2 lit. c VRPG bereits im vorinstanzlichen Verfahren Partei, weshalb ihm der Entscheid auch hätte eröffnet und nicht lediglich zur Kenntnis mitgeteilt werden müssen. Vor der Vorinstanz war damit eine Beiladung überflüssig, da A. \_\_\_\_\_ bereits Partei war. Hätte die Vorinstanz A. \_\_\_\_\_ tatsächlich beigeladen, so hätte dieser auch nicht darauf verzichten können, entscheidet doch die Verfahrensleitung über die Beiladung gemäss § 12 VRPG. Eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz, damit diese den Entscheid auch A. \_\_\_\_\_ eröffnet, würde sich als prozessualen Leerlauf erweisen, weshalb davon abzusehen ist. Da sich A. \_\_\_\_\_ im vorinstanzlichen sowie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren umfassend geäussert und er sich gegen die Gewährung der Akteneinsicht ausgespro-

chen hat, ist er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Beschwerdeführer zu behandeln. Die Verfügung vom 18. Januar 2018 ist folglich in Bezug auf die Beiladung wiedererwägungsweise aufzuheben.

**3.**

Im Übrigen ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

**II.**

**1.**

**1.1.**

Gemäss dem angefochtenen Entscheid enthalten die Baubewilligungsakten nicht anonymisierbare Personendaten, weshalb lediglich gestützt auf § 15 Abs. 1 lit. c IDAG Einsicht gewährt werden kann, wenn der Beschwerdegegner glaubhaft macht, dass er ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird. Da der Beschwerdegegner die Verletzung von verschiedenen baurechtlichen Vorschriften geltend mache und anhand der Akten prüfen wolle, ob Vorschriften verletzt worden seien, sei es glaubhaft, dass der Beschwerdegegner seine baurechtlichen Ansprüche auf dem Rechtsweg durchsetzen wolle, womit Einsicht zu gewähren sei. Die Interessen an der Wahrung der Privatsphäre des Beschwerdeführers 2 seien weniger schwer zu gewichten als die Interessen an der Abklärung der Ansprüche des Beschwerdegegners.

**1.2.**

Der Beschwerdeführer 2 macht im Wesentlichen geltend, der Beschwerdegegner habe den Umbau vom Frühjahr 2000 nie beanstandet, weder im Bewilligungsverfahren, noch beim Bau oder der Bauabnahme. Er habe das vorliegende Verfahren im jetzigen Zeitpunkt eingeleitet, weil der Beschwerdeführer 2 in einem anderen Verfahren die Beseitigung von Hochstammbäumen, welche den Grenzabstand nicht einhalten, verlangt habe. Der Gemeindeammann habe einen Augenschein durchgeführt und sei zum Schluss gekommen, dass alles in Ordnung sei. Es würde den Anspruch auf Achtung seiner Privatsphäre verletzen, wenn der Beschwerdegegner Einsicht in die Baubewilligungsunterlagen erhalten würde.

**1.3.**

Der Beschwerdegegner bezweifelt, dass auf der Parzelle des Beschwerdeführers 2 alle Bauvorschriften eingehalten worden sind und macht geltend, er könne seinen Verdacht, dass Verstösse vorliegen, ohne die Akten nicht beweisen. Er stützt seinen Anspruch auf Einsicht in die Baubewilligungsakten auf das IDAG und vertritt, dass er Ansprüche gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sowie nach § 159 ff. des Gesetzes über

Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG; SAR 713.100) geltend machen könne.

**2.**

Zu beurteilen ist, ob der Beschwerdeführer die Akten des Baubewilligungsverfahrens einsehen darf. Nach § 5 Abs. 1 IDAG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Ein amtliches Dokument liegt vor, wenn kumulativ ein öffentliches Organ Verfügungsmacht über das Dokument hat, sich das Dokument auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bezieht und sich Informationen auf einem beliebigen Datenträger befinden (§ 3 lit. a IDAG). Dass es sich bei Baubewilligungsunterlagen um amtliche Dokumente handelt, ist unbestritten und zutreffend.

Weil unter Personendaten, sämtliche Daten, die sich auf bestimmte oder bestimmbar Personen beziehen, verstanden werden (§ 3 lit. d IDAG), enthalten auch Baubewilligungsunterlagen Personendaten, auch wenn diese nicht besonders schützenswert im Sinne von § 7 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007 (VIDAG; SAR 150.711) sind. Enthält das amtliche Dokument Personendaten Dritter, sind diese auszuwählen oder zu anonymisieren. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, wird der Zugang zu Personendaten nach den Bestimmungen des § 15 IDAG über die Bekanntgabe von Personendaten gewährt (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 IDAG). Vorliegend sind die Personendaten nicht vollständig anonymisierbar, weil der Beschwerdegegner weiss, dass sie sich auf den Beschwerdeführer 2 beziehen. Folglich richtet sich die Einsicht nach § 15 IDAG. Nach dieser Norm geben öffentliche Organe Privaten Personendaten nur bekannt, wenn sie dazu gesetzlich verpflichtet sind, die Bekanntgabe nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können, die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

Zu prüfen ist einzig, ob der Beschwerdegegner glaubhaft gemacht hat, dass er ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert ist, da die anderen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Beschwerdeführer verweist auf § 159 ff. BauG, wobei diese Bestimmungen dem Nachbarn keinen durchsetzbaren Anspruch einräumen. Auch eine Aufsichtsanzeige verschafft dem Beschwerdegegner keinen Rechtsanspruch, wäre er in einem solchen Verfahren nämlich lediglich Anzeigerestatter, nicht aber Partei (§ 38 Abs. 2 Satz 1 VRPG), womit er keine Rechtsmittel ergreifen kann, sollte seiner Anzeige nicht nachgegangen werden. Überdies hält es der Beschwerdeführer in Bezug auf den Wintergarten für möglich, dass kein Baugesuch publiziert worden sei (Beschwerdeantwort, S. 12), und dass sich der Gemeinderat auf eine Baubewilligung aus dem Jahr 2000 beziehe, wobei das entsprechende Ge-

such allenfalls gar nie korrekt publiziert worden sei (Beschwerdeantwort, S. 12). Aus diesen Vorbringen kann der Beschwerdegegner jedoch nichts zu seinen Gunsten herleiten. Denn nach der Rechtsprechung sind rechtswidrige Entscheide nur nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (vgl. BGE 139 II 243, Erw. 11.2; 138 II 501, Erw. 3.1). In der Regel führen aber Verfahrensmängel nur zur Anfechtbarkeit des entsprechenden Entscheids (vgl. BGE 129 I 361, Erw. 2). Dies trifft grundsätzlich auch auf Baubewilligungen zu, die nicht ordnungsgemäss publiziert worden sind. Gemäss Praxis des Bundesgerichts sind Baubewilligungen in Fällen fehlender bzw. mangelhafter Veröffentlichung anfechtbar und nicht nichtig (BGE 134 V 306, Erw. 4; 116 Ib 321, Erw. 3a). Die vom Beschwerdegegner im Zusammenhang mit der Publikation des Baugesuchs erhobenen Rügen hätten somit keine Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids zur Folge, sondern höchstens dessen Anfechtbarkeit.

Im Urteil vom 27. Mai 2016 (WBE.2015.477) hielt das Verwaltungsgericht in Erw. II./2.3.1. fest:

Wer als Nachbar im Sinne von § 38 Abs. 1 des alten Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (aVRPG) von einem Bau- oder Nutzungsvorhaben betroffen ist, kann seinen Rechtsschutzanspruch bei eigenmächtigem Vorgehen auch später noch durchsetzen (AGVE 1994, S. 365). Gemäss langjähriger Praxis des Verwaltungsgerichts ist die Geltendmachung dieses Anspruchs aber an Fristen gebunden (AGVE 1994, S. 365 f.; 1988, S. 400 ff.; 1978, S. 233 f.), namentlich aus der Überlegung heraus, dass der Rechtsuchende auch im ordentlichen Rechtsschutzverfahren auf befristete Rechtsmittel verwiesen sei. So werde im Falle einer mit einem Verfahrensfehler behafteten Baubewilligung vom Eintritt der formellen Rechtskraft ausgegangen und die dagegen geführte Intervention als Wiederaufnahmebegehren betrachtet, weshalb nach § 28 aVRPG von einer dreimonatigen Frist auszugehen sei (AGVE 1988, S. 400 ff.). Dagegen komme in dem Fall, wo gar keine Baubewilligung vorliege, die ordentliche Beschwerdefrist von 20 Tagen nach § 40 aVRPG zur Anwendung (AGVE 1994, S. 365). Die jeweilige Frist beginnt zu laufen, wenn der Nachbar vom Bauvorhaben hinreichend Kenntnis genommen hat (Verwaltungsgerichtsentscheid [VGE] III/4 vom 26. Januar 2010 [WBE.2009.217], S. 6 f.; AGVE 1978, S. 234). Vom Bauvorhaben hinreichend, in einer den Fristenlauf auslösenden Weise Kenntnis genommen hat der Nachbar, wenn er diejenigen Informationen erhält oder hätte erhalten können, die ihm im ordentlichen Verfahren durch Profilierung, Veröffentlichung und Auflage geboten werden, d.h. insbesondere Kenntnis vom Bauvorhaben an sich, von seinem Zweck (Nutzungsart usw.) und Umfang, von der betroffenen Bauparzelle, der Gelegenheit zur Besichtigung der Pläne und Unterlagen und der Rechtsmittelbelehrung. Den Anlass, diese Informationen zu beschaffen, bietet bei Fehlen des ordentlichen Verfahrens im Allgemeinen die tatsächliche Abwicklung der Bauarbeiten. Wenn diejenigen Bauteile, gegen die sich der übergangene Nachbar wehren will und darf, in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise verwirklicht sind, kann von ihm erwartet werden, dass er sich bei der zu-

ständigen Behörde innert nützlicher Frist einschaltet. Der genaue Zeitpunkt hängt dabei von der Art und der Natur der Rüge ab, die der übergangene Nachbar legitimerweise vorbringen will. Man darf diesen Moment nicht allzu früh ansetzen, denn der Nachbar darf grundsätzlich davon ausgehen, dass ein in Ausführung begriffenes Bauvorhaben ordnungsgemäss bewilligt ist. Wenn der Konflikt aber bei üblicher Sorgfalt augenfällig geworden ist, muss sich der Nachbar – in Analogie zu § 60 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100), § 61 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 BauV und § 44 Abs. 1 VRPG – innert 30 Tagen zur Wehr setzen. Soweit die tatsächlichen Bauarbeiten für sich allein keine im erwähnten Sinne vollständige Information bieten, muss dem Nachbarn zugebilligt werden, statt gerade eine Einwendung oder eine Beschwerde einzureichen, sich zunächst innert der erwähnten Frist zuständigenorts – in der Regel beim Gemeinderat bzw. bei der Gemeindekanzlei – über das Bauvorhaben zu erkundigen. Erhält er dort ausreichende Informationen, so läuft für ihn ab diesem Zeitpunkt nochmals eine dreissigtägige Frist, innert der er ein Rechtsmittel ergreifen kann (vgl. zum Ganzen AGVE 1978, S. 234 f.).

Die vom Gemeinderat genannten Baubewilligungen datieren aus den Jahren 1999 und 2000, weshalb – wenn das Baugesuch aus dem Jahr 1999 nicht publiziert worden wäre – davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdegegner sein Recht, ein Rechtsmittelverfahren herbeizuführen, schon längst verwirkt hat, womit ihm auch bei einer unterlassenen Publikation kein Rechtsanspruch mehr zustehen würde. Gestützt auf das IDAG hat der Beschwerdeführer somit auch keinen Zugang zu den Baubewilligungsunterlagen.

### 3.

#### 3.1.

Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 29 Abs. 2 BV kann ein Anspruch auf Akteneinsicht auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens geltend gemacht werden. Eine umfassende Wahrung der Rechte kann es gebieten, dass der Betroffene oder ein Dritter Akten eines abgeschlossenen Verfahrens einsieht. Allerdings ist dieser Anspruch davon abhängig, dass der Rechtsuchende ein besonderes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann. Dieses kann sich aus der Betroffenheit in einem spezifischen Freiheitsrecht wie etwa der persönlichen Freiheit oder aus einer sonstigen besonderen Sachnähe ergeben. Das Akteneinsichtsrecht findet indes seine Grenzen an überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates oder an berechtigten Interessen Dritter. Diesfalls sind die einander entgegenstehenden Interessen an der Akteneinsicht einerseits und an deren Verweigerung andererseits sorgfältig gegeneinander abzuwägen (BGE 129 I 249, Erw. 3).

Auf der Homepage der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz wird zur Frage, ob Einsicht in die Akten eines fremden, rechtskräftigen Baubewilligungsverfahrens genommen werden kann, unter anderem folgendes ausgeführt ([https://www.ag.ch/de/dvi/ueber\\_uns\\_dvi/organisation\\_](https://www.ag.ch/de/dvi/ueber_uns_dvi/organisation_)

dvi/generalsekretariat/beauftragte\_fuer\_oeffentlichkeit\_und\_datenschutz/haeufige\_fragen\_23/haeufige\_fragen\_24.jsp?sectionId=175293-947563593&accordId=9; besucht am 18. Juli 2018):

Oft wird ein Einsichtsgesuch damit begründet, die gesuchstellende Person vermute einen Verstoss gegen Bauauflagen o.ä.. Diese Begründung ist zu wenig spezifisch und reicht daher nicht aus. Damit die Behörde die Interessenabwägung pflichtgemäss durchführen kann, muss der Antragsteller genauer darlegen, weshalb die in den Baubewilligungsakten enthaltenen Akten für ihn von besonderem Interesse sind, welche Verstösse er vermutet und er muss diese Vermutung begründen. Erst wenn die Behörde abschätzen kann, wie schwerwiegend die vermuteten Verstösse und die daraus resultierenden Konsequenzen wären, kann sie über den Bestand eines Einsichtsrechts entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen den Behörden und nicht den Privaten obliegt. Wird beispielsweise bei einer bereits länger bestehenden Baute ein geringfügiger Verstoss gegen eine Bauauflage vermutet, wiegt das Interesse an der Wahrung der Privatsphäre regelmässig schwerer als das Interesse an der Akteneinsicht. Kommt dagegen ein Verstoss gegen Auflagen zum Immissionschutz in Frage, kann das private Interesse an der Einsichtnahme zur Vorbereitung eines Verfahrens schwerer zu gewichten sein als das Geheimhaltungsinteresse des Baubewilligungsnehmers.

Diese zutreffenden Ausführungen zu Art. 29 Abs. 2 BV sind auch bei der Beurteilung der vorliegenden Frage zu berücksichtigen.

### 3.2.

Der Beschwerdegegner bringt vor, der vom Beschwerdeführer 2 erstellte Wintergarten sei wohl beheizt, womit die Einhaltung der Ausnützungsziffer problematisch sei (Beschwerdeantwort, S. 4, 12). Der Beschwerdegegner bemängelt weiter, diverse Gebäudeabstände seien nicht eingehalten (Beschwerdeantwort, S. 11). Auch werde durch den Swimmingpool der Grenzabstand verletzt, da dieser eine normale Baute, nicht aber eine Tiefbaute darstelle (Beschwerdeantwort, S. 4, 11), der Böschungswinkel müsse das Verhältnis 1 : 1 aufweisen (Beschwerdeantwort, S. 4) und die ausserhalb der Böschung erstellte Metalltreppe sei wohl nicht rechtmässig erstellt worden (Beschwerdeantwort, S. 4, 11). Der Beschwerdegegner bringt mehrfach vor, der Gemeinderat habe etwas zu verstecken (Beschwerdeantwort, S. 8 ff.). Ohne Akteneinsicht könne der Beschwerdegegner den Verdacht nicht beweisen, er wolle aber nicht einfach eine Anzeige einreichen (Beschwerdeantwort, S. 10). Der Beschwerdegegner macht weiter geltend, der Beschwerdeführer 2 berufe sich auf eine Baubewilligung aus dem Jahr 2000, ihm sei aber eine solche nicht bekannt, allenfalls sei das Gesuch nicht korrekt publiziert worden (Beschwerdeantwort, S. 12).

Im Beschluss vom 30. Januar 2017 legte der Gemeinderat C. \_\_\_\_\_ dar, dass der Swimmingpool gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. April 1999 am 29. November 1999 durch den Gemeinderat

bewilligt worden sei. Am 24. Januar 2000 habe der Gemeinderat überdies den Anbau eines Technik- und Geräteraums am Untergeschoss, die unterirdische Erweiterung eines Zimmers, interne Grundriss- und Nutzungsänderungen im Untergeschoss sowie eine Vordachverlängerung beim Sitzplatz im Erdgeschoss bewilligt. Die Arbeiten seien noch im gleichen Jahr realisiert und am 16. November 2000 durch die Gemeinde abgenommen worden. In Bezug auf den Swimmingpool sei gegenüber dem U. \_\_\_\_\_ der Strassenabstand massgebend und nach Westen der Waldabstand. Was den Böschungswinkel anbelange, so habe es das Verwaltungsgericht untersagt, die Steilböschung mit einer Stützmauer zu befestigen, was vom Bauherrn befolgt worden sei. In Bezug auf den Wintergarten seien mit der Vordachverlängerung auch Glasschiebewände verbunden gewesen, die keine Festverglasung darstellen würden, womit der Sitzplatz nicht als ein Wintergarten gewertet worden sei. Selbst wenn der 28 m<sup>2</sup> grosse Sitzplatz an die Bruttogeschossfläche anzurechnen wäre, wäre aber die Ausnützungsziffer nicht überschritten. Die Metalltreppe sowie die Balkonplatte müssten als vorspringende Gebäudeteile lediglich einen Strassenabstand von 2,5 m einhalten, was mit den vom Beschwerdegegner angegebenen Massen von 2,6 und 2,65 m eingehalten sei. Der Waldabstand für die Vordachverlängerung sei gemäss der damaligen kantonalen Stelle eingehalten. Sollte das Gebäude des Beschwerdeführers die Abstände gegenüber der östlichen Wegparzelle sowie der Parzelle V. nicht einhalten, so bestehe ein Bestandesschutz gemäss § 68 BauG. Damit ist der Gemeinderat auf die Vorbringen des Beschwerdegegners eingegangen und hat diese plausibel entkräftet. Der Beschwerdegegner unterliess es in der Folge sowohl vor DVI als auch vor Verwaltungsgericht, sich mit dieser Darstellung auseinander zu setzen (in der Beschwerde an das DVI Vom 2. März 2017 hielt er lediglich fest, es nütze dem Beschwerdegegner nichts, wenn der Gemeinderat die Vorbringen des Beschwerdegegners selber prüfe), weshalb nicht davon auszugehen ist, dass materielle Bauvorschriften verletzt worden sind. Überdies stünden dem Beschwerdegegner, selbst wenn Baunormen nicht eingehalten worden wären, keine Rechtsansprüche zu (vgl. Erw. 2. hiervor), womit er auch über kein schutzwürdiges Interesse verfügt. Entsprechend ist das Interesse des Beschwerdegegners am Zugang zu den Baubewilligungsunterlagen als gering einzustufen. Kommt hinzu, dass die Bauten im Jahr 2000 erstellt wurden und der Beschwerdegegner die Zustände während mehr als eines Jahrzehnts hinnahm. Sein Interesse am Zugang zu den Baubewilligungsunterlagen ist aufgrund dieser Umstände als gering zu werten.

### 3.3.

Weil keine überwiegenden öffentlichen Interessen erkennbar sind, die einer Einsichtnahme entgegenstehen könnten, sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers 2 zu gewichten. Der Beschwerdeführer 2 macht in seinen Stellungnahmen als relevante Interessen ausschliesslich das

Interesse an seiner Privatsphäre geltend. Der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre sind grundsätzlich hoch zu gewichtende Rechtsgüter. Allerdings ist zu beachten, dass mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nun ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde und das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt gilt. Mit den Bestimmungen über den Datenschutz soll dabei sichergestellt werden, dass berechnigte private Interessen auch unter dem Regime des Öffentlichkeitsprinzips weiterhin gewahrt bleiben können. Ziel ist die optimale Abstimmung der Sicherheit besonders schützenswerter Daten auf den vermehrten Zugang zu amtlichen Informationen (Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, 05.180, S. 5 f.). Bei den Personendaten, die sich aus den Baubewilligungsunterlagen ergeben, handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Daten, womit das Interesse des Beschwerdeführers 2 nicht schwer zu gewichten ist.

#### 3.4.

Obwohl ein Paradigmawechsel hin zum Öffentlichkeitsprinzip stattgefunden hat, vermögen die Interessen des Beschwerdegegners die Interessen des Beschwerdeführers 2 nicht zu überwiegen. Der Beschwerdegegner hat während Jahren die Bauten des Beschwerdeführers akzeptiert, womit sein Interesse nicht erheblich sein kann. Überdies hat der Gemeinderat plausibel aufgezeigt, dass die Baunormen eingehalten worden sind, wobei der Beschwerdegegner diesen Darstellungen nicht widersprach. In Anbetracht dieser Umstände ist in Gutheissung der Beschwerde dem Beschwerdegegner kein Zugang zu den Baubewilligungsunterlagen zu gewähren.

### III.

#### 1.

##### 1.1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG).

##### 1.2.

Auf die Beschwerde der Einwohnergemeinde C. \_\_\_\_\_ die nicht als Behörde sondern wie eine private Beschwerdeführerin gehandelt hat und die folglich wie eine solche zu behandeln ist – wird nicht eingetreten, womit sie unterliegt und einen Drittel der Verfahrenskosten zu tragen hat. Da der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Gesuch um Zugang zu den Baubewilligungsakten abgewiesen wird, unterliegt der Beschwerdegegner materiell vollumfänglich, womit er zwei Drittel der Verfahrenskosten zu tragen hat.

**1.3.**

Die Verfahrens- und Parteikosten des Verfahrens vor dem Departement Volkswirtschaft und Inneres sind durch die Vorinstanz dem vorliegenden Verfahrensausgang entsprechend festzusetzen und zu verteilen.

**2.**

Im Beschwerdeverfahren werden die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG), wobei unter Parteikosten die Kosten der Vertretung oder Verbeiständung durch Anwältinnen und Anwälte verstanden wird (§ 29 VRPG). Weil der Beschwerdeführer 2 nicht anwaltlich vertreten ist, steht ihm keine Parteientschädigung zu.

---

**Das Verwaltungsgericht erkennt:**

**1.**

**1.1.**

Die Beiladung von A. \_\_\_\_\_ vom 18. Januar 2018 wird wiedererwägungsweise aufgehoben.

**1.2.**

A. \_\_\_\_\_ wird als Beschwerdeführer behandelt.

**2.**

**2.1.**

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wird nicht eingetreten.

**2.2.**

In Gutheissung des Antrags des Beschwerdeführers 2 wird der Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, vom 13. November 2017 aufgehoben, womit das Gesuch um Einsicht in die Bauakten von Parzelle Y. gemäss dem Entscheid des Gemeinderats C. \_\_\_\_\_ vom 30. Januar 2017 abgewiesen wird.

**3.**

**3.1.**

Die Sache wird zur Verlegung der Kosten des Verfahrens vor Departement Volkswirtschaft und Inneres an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**3.2.**

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 321.00, gesamthaft Fr. 1'821.00, sind von der Beschwerdeführerin 1 zu einem Drittel mit Fr. 607.00 und vom Beschwerdegegner zu zwei Dritteln mit Fr. 1'214.00 zu bezahlen.

4.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

---

Zustellung an:

die Beschwerdeführerin 1

den Beschwerdeführer 2

den Beschwerdegegner (Vertreter)

das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung

Mitteilung an:

die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

den Regierungsrat

---

#### **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

---

Aarau, 18. Juli 2018

**Verwaltungsgericht des Kantons Aargau**

1. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:



Bauhofer



Meier

